

## **Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EstDV**

Wenn Sie die Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“ mit einer Spende bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“ gestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Die Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“ ist wegen Förderung der Erziehung und Bildung durch Bescheinigung des Finanzamtes in Potsdam StNr. 046/141/12919 vom 26.11.2012 als gemeinnützig anerkannt.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung, Abschnitt A Nr. 4 verwendet wird.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende. Wenn Sie sich näher dafür interessieren, wie wir die uns anvertrauten Spendengelder einsetzen, können Sie sich jederzeit auf unserer Webseite [www.ihk-stiftung.de](http://www.ihk-stiftung.de) über die Aktivität der Stiftung und unsere Projekte informieren.

Beate Fernengel & Prof. Dr. Dr. Mario Tobias  
Stiftungsvorstand

Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“

Steuernummer: 046/141/12919  
Vorstand: IHK Potsdam

Vertretungsberechtigt:  
Beate Fernengel  
Prof. Dr. Dr. Mario Tobias